

59. Welche Voraussetzungen sind für eine dem Gesetz entsprechende Führung des Vorsitzes aufzustellen, wenn ein Senatspräsident gleichzeitig Vorsitzender mehrerer Senate ist?

GWG. §§ 62, 66, 117. ZPO. § 551 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. April 1931 i. S. B. (Rl.) w. Überlandzentrale P. AG. (Befl.). III 85/30.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Über obige Frage sagen die

Gründe:

Die Revision wird in erster Reihe auf Verletzung des § 551 Nr. 1 ZPO. und der §§ 62, 66, 117 GWG. gestützt. Sie macht geltend: Der Vorsitzende des erkennenden 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts sei nach dem Geschäftsverteilungsplan Senatspräsident R. gewesen, der gleichzeitig auch der Vorsitzende des 1. Zivilsenats gewesen sei. Sowohl am Schluß des Jahres 1929 als auch Anfang 1930 habe in Wahrheit das dienstälteste Mitglied des Senats, Oberlandesgerichtsrat K., den Vorsitz geführt. Senatspräsident R. habe in der genannten Zeit im allgemeinen einmal monatlich den Vorsitz

in der Zivilsitzung gehabt, alle übrigen Dienstgeschäfte, insbesondere die Verteilung der Dezernate an die Beisitzer, habe Oberlandesgerichtsrat R. erledigt. Infolgedessen habe seine Stellvertretung nicht aushilfsweise stattgefunden, sondern sei zu einer dauernden Einrichtung für die völlig unbestimmte Zeit der anderweitigen Inanspruchnahme des Senatspräsidenten R. geworden.

Nach der eingeholten amtlichen Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten und der ihr beigefügten Erklärung des Senatspräsidenten R. sind die Angaben der Revision über den Umfang, in welchem dieser den Vorsitz im 4. Zivilsenat geführt hat, zutreffend. Senatspräsident R. hat angegeben: die Ausübung des Vorsitzes habe sich darauf beschränkt, daß er in der Regel einmal monatlich in einer Spruchsitzung des 4. Zivilsenats den Vorsitz geführt habe; durch den Vorsitz im 1. Zivilsenat werde seine Arbeitskraft voll in Anspruch genommen, sodaß er sich in der entsprechenden Sitzung des 4. Zivilsenats vertreten lassen müsse; dieser Zustand bestehe seit dem 1. Januar 1929. Der Oberlandesgerichtspräsident hat noch weiter ausgeführt: Die Regelung des Vorsitzes im 1. und 4. Zivilsenat sei in gleicher Weise auch bei den Geschäftsverteilungen für 1930 und 1931 getroffen worden. Das Präsidium habe die Maßnahme im Hinblick auf die der Geschäftssteigerung nicht entsprechende Besetzung des Oberlandesgerichts mit einem Vizepräsidenten und zwei Senatspräsidenten nur als eine vorübergehende Maßnahme bis zum Eintritt eines normalen Verhältnisses zwischen der Zahl der Geschäfte und der zu ihrer Bewältigung verfügbaren Kräfte angesehen. Das Präsidium habe mit geschäftsgeberischen Maßnahmen zur Verringerung der Geschäfte und mit der Zuteilung einer dritten Senatspräsidentenstelle gerechnet. Es habe sich dabei um eine berechnete Erwartung gehandelt, da, nachdem im Jahre 1928 eine zweite Senatspräsidentenstelle geschaffen worden, im Juni 1929 für das nächste Etatsjahr die Errichtung einer dritten Senatspräsidentenstelle beantragt und der Antrag im Juni 1930 dringlich erneuert worden sei.

Diese Äußerungen ergeben, daß keine den gesetzlichen Vorschriften der §§ 62, 117 GVG. entsprechende Führung der Geschäfte des 4. Zivilsenats durch den bestellten ordentlichen Vorsitzenden, Senatspräsident R., stattgefunden hat. Sinn und Zweck des Gesetzes gehen dahin, daß die Führung der Senate Richtern anvertraut wird,

die vermöge ihrer besonderen Auswahl die Güte und Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch den Senat, dem sie vorsitzen, in besonderem Maße gewährleisten. Das Gesetz erfordert somit eine Führung des Senats zum mindesten in dem Umfang, daß der zum ordentlichen Vorsitzenden bestellte Senatspräsident seinen richtunggebenden Einfluß geltend machen kann. Hiermit steht nicht im Widerspruch, daß in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, es widerspreche dem Gesetze nicht, wenn ein Senatspräsident gleichzeitig zum Vorsitzenden mehrerer Senate bestellt werde und wenn er, falls es ihm nicht möglich sei, alle Dienstgeschäfte selbst zu erledigen, sich sowohl für besondere Dienstgeschäfte als auch für gewisse Sitzungstage nach seinem pflichtmäßigen Ermessen für verhindert erkläre und gemäß § 66 OVG. durch den dienstältesten Oberlandesgerichtsrat des Senats vertreten lasse. Denn die Teilnahme an der Tätigkeit zweier Senate schließt nicht aus, daß die Tätigkeit in beiden eine richtunggebende sein kann.

Dementsprechend ist es auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 130 S. 154) für ausreichend erachtet worden, daß der ordentliche Vorsitzende, der zwar in Beschlusssachen mitwirkt, den Vorsitz in den Spruchsitzen aber nicht führt, die Termine selbst ansetzt und die Verteilung der Sachen unter die Mitglieder des Senats vornimmt. Denn hierdurch behält er stets einen ausreichenden Überblick über die zu erledigenden Spruchsachen und ist in der Lage, den Vorsitz in der einen oder anderen Sache selbst wahrzunehmen, falls er dies nach seinem pflichtmäßigen Ermessen für zweckentsprechend hält.

Im vorliegenden Fall fehlt es aber an einer ausreichenden Mitwirkung des ordentlichen Vorsitzenden an der Erledigung der Geschäfte des 4. Zivilsenats. Die Wahrnehmung einer Sitzung im Monat war im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Senats unbedeutend. Sie ermöglichte nicht den erforderlichen Überblick über den gesamten Geschäftsstand. Der ordentliche Vorsitzende war, da er nicht die Verteilung der Dezernate vornahm und keine Termine bestimmte, nicht in der Lage, wichtigere Prozessesachen zur Erledigung unter seinen Vorsitz zu bringen; ferner hatte er keinen Einfluß auf die Zuteilung der einzelnen Sachen an bestimmte Dezernenten. Er war daher nicht in der Lage, einen richtunggebenden Einfluß auf die Erledigung der Geschäfte des 4. Senats auszuüben, zumal da

seine Arbeitskraft durch den Vorsitz im 1. Zivilsenat voll in Anspruch genommen war.

Die Möglichkeit zur Ausübung eines richtunggebenden Einflusses muß aber als Mindestmaß erfordert werden, falls nicht die Führung des Vorsitzes zu einer leeren Form herabsinken soll. An diesem Grundgedanken des Gesetzes muß auch gegenüber dem allgemeinen Anwachsen der Geschäfte und der wirtschaftlichen Notlage des Staates festgehalten werden. Diese Umstände können niemals dazu führen, daß der Sinn des Gesetzes, solange dieses besteht, in sein Gegenteil verkehrt wird. Sie zu berücksichtigen ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung. Vielmehr bedürfen gerade in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs die vom Gesetz für die Gewährleistung der Güte der Rechtsprechung getroffenen Maßnahmen einer besonderen Beachtung.

Die Senatsgeschäfte wurden somit nicht nur aus Hilfsweise durch den dienstältesten Oberlandesgerichtsrat geführt; dieser nahm vielmehr in Wahrheit die Stelle des ordentlichen Vorsitzenden ein. Es handelte sich hierbei auch nicht um einen nur vorübergehenden Zustand, sondern die Sachlage bestand zur Zeit des Ergehens des angefochtenen Urteils schon seit fast einem Jahre. Das Ende der Regelung war nicht abzusehen. Zwar hoffte das Präsidium des Oberlandesgerichts auf die Bewilligung einer weiteren Senatspräsidentenstelle für das Etatsjahr 1930. Die Schaffung der neuen Stelle hing aber von ganz unsicheren Umständen ab; sie ist auch bis jetzt trotz aller Bemühungen nicht bewilligt worden. Ebensovienig konnte von dem damals noch ungewissen Erlaß gesetzgeberischer Maßnahmen mit genügender Sicherheit ein Nachlassen der Geschäfte in erheblichem Umfang erwartet werden.

Die Führung der Senatsgeschäfte durch den dienstältesten Oberlandesgerichtsrat, die nicht aus Hilfsweise und für nicht absehbare Zeit erfolgte, war sonach mit den Vorschriften der §§ 62, 117 OBG. unvereinbar (RGZ. Bd. 115 S. 157, Bd. 119 S. 280 und S. 284, Bd. 126 S. 97 und S. 245, Bd. 127 S. 100, Bd. 130 S. 154). Das erkennende Berufungsgericht war daher im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht vorschriftsmäßig besetzt (§ 551 Nr. 1 ZPO.).